



XIV Schwimmen

Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im Betriebssportverband Hamburg e.V.

A Allgemeines

- 1 Die Ordnung Schwimmen regelt das Sportgeschehen der Sparte Schwimmen im Betriebssportverband Hamburg e.V. (BSV Hamburg). Organ der Sparte ist der Schwimmausschuss (SAS):
- 2 Die Sparte Schwimmen umfasst die Sportarten Schwimmen, Tauchen und Wasserball.
- 3 Der SAS wird alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) auf einer Spartenleiterversammlung von den Schwimm-Spartenleitern der im BSV Hamburg angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften (BSGen) neu gewählt. Die Spartenleiterversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt. Aus wichtigen Gründen können vom SAS im Laufe eines Kalenderjahres weitere Spartenleiterversammlungen einberufen werden. Die Wahl der Mitglieder des SAS erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Spartenleiterversammlungen werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4 Die Schwimm-Wettkämpfe des BSV Hamburg werden - soweit in der Ordnung Schwimmen keine abweichenden Regelungen getroffen werden - grundsätzlich nach den amtlichen Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) durchgeführt. Der SAS ist jedoch berechtigt, bei der Durchführung der Veranstaltungen von den amtlichen Bestimmungen des DSV abweichende Regelungen zu treffen, die nach sportlichen Gesichtspunkten erfolgen und vor den betreffenden Veranstaltungen bekanntgegeben werden müssen.

B Startberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen des BSV Hamburg ist:

- 1 die Mitgliedschaft in einer BSG, die dem BSV angehört
- 2 der Besitz eines gültigen Spielerpasses
Erläuterung: Der Spielerpass Schwimmen wird auf Antrag vom SAS erteilt. Für die Erteilung der Spielberechtigung ist die „Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im BSV Hamburg“ maßgebend. Die Startberechtigung kann nur für die Mitgliedschaft in einer BSG erteilt werden.
- 3 ein Mindestalter von 14 Jahren (Ausnahme Kinderwettkämpfe). Maßgebend ist das Kalenderjahr in dem das betreffende Lebensjahr vollendet wird.
- 4 die ordnungsgemäße und fristgerechte Meldung durch die BSG



- 5 Startgemeinschaften können bei Staffeltwettkämpfen aus verschiedenen BSGen, gebildet werden. Solche Staffeln werden im Wettkampfprotokoll und in der Ansage als Wettkampfgemeinschaft geführt.
- 6 Die Anzahl der zugelassenen Starts je Schwimmer wird in der Ausschreibung festgelegt.
- 7 Der SAS kann Meldegelder und Strafgelder z.B. für Nichtantritt zu einem gemeldeten Wettkampf oder fehlendem Wettkampfhelfer festsetzen. Diese Festsetzung erfolgt in der Ausschreibung zu der Veranstaltung.

C Altersklassen

- 1 Für die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Wertungen des BSV Hamburg gelten die Altersklassen-Einteilungen gemäß Ausschreibung.

Maßgeblich für die Einteilung eines Sportlers in eine Altersklasse (AK) ist sein Geburtsjahrgang. Das rechnerische Alter ergibt sich aus der Differenz aus Geburtsjahrgang und dem Kalenderjahr der Veranstaltung.

- 2 Anwendung der AK-Einteilung bei Wettkämpfen: Bei den Veranstaltungen des BSV Hamburg darf ein Aktiver grundsätzlich nur in der seinem Geburtsjahrgang entsprechenden AK starten. Aktive der AK können sich dabei neben den Starts in ihrer AK an Wettbewerben in jüngeren AK beteiligen, wenn diese nur in den jüngeren AK ausgeschrieben sind.

D Leistungsklassen

Der SAS kann Leistungsklassen einrichten.

E Einsprüche

- 1 Einsprüche gegen Entscheidungen des SAS sind innerhalb von sieben Tagen schriftlich beim SAS auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg einzureichen.
- 2 Einsprüche bezüglich Veranstaltungen und Wettbewerben (Unmittelbarer Einspruch):
 - a) Einsprüche, deren Begründungen sich auf den Verlauf einer Veranstaltung, eines Wettbewerbs oder irgendeine damit zusammenhängende anfechtbare Vorkommnisse stützen, haben sofort nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Wettkampfes zu erfolgen.
 - b) Spätestens sieben Tage nach Beendigung der Veranstaltung ist eine ausführliche Begründung des Einspruchs beim SAS einzureichen.
 - c) Einsprüche, die während oder nach Beendigung der Veranstaltung erhoben werden und bei denen die schriftliche Begründung innerhalb der vorgesehenen Frist versäumt wurde, werden nicht behandelt.



3 Nachträglicher Einspruch:

- a) Kommen schwerwiegende sachliche Gründe für die Einreichung eines Einspruchs nachweisbar erst nach Schluss der Einspruchsfrist von sieben Tagen zu Kenntnis des zum Einspruch Berechtigten, so kann dieser noch innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung beim SAS schriftlich Einspruch erheben.
- b) Ergibt sich die Begründung für einen Einspruch gegen den Verlauf einer Veranstaltung bzw. gegen die Gültigkeit von Wettkampfergebnissen erst aus der Veröffentlichung der Ergebnisse im Verbandsmitteilungsblatt des BSV, so ist der Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des betreffenden Mitteilungsblattes schriftlich beim SAS zu erheben.

4 Verhandlungen des Einspruches:

- a) Vor der Entscheidung über einen Einspruch hat der SAS die Partei, gegen die der Einspruch erhoben wurde, zu benachrichtigen. In Umfang sind Zeugen zu vernehmen und/oder sonstige Erhebungen anzustellen.
- b) Über Einsprüche entscheidet der SAS in mündlicher öffentlicher Verhandlung. Die Entscheidung des SAS ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen und zwar unter Belehrung der Berufungsmöglichkeiten.

5 Bei Beratungen und Entscheidungen des SAS über Einsprüche, über Verstöße gegen die Ordnung Schwimmen durch Sportler oder BSGen dürfen Mitglieder des SAS, des Vorstandes, des Berufungsausschusses und des Ehrenrates nicht mitwirken, wenn

- a) deren BSG oder ein Mitglied betroffene Partei ist
- b) sie oder ihre BSG am Ausgang des Verfahrens interessiert sind
- c) verwandte oder verschwägte Personen Partei sind
- d) sie als Zeugen oder Sachverständige auftreten sollen
- e) sie mittelbar oder unmittelbar an der zur Verhandlung anstehenden Streitsache beteiligt sind oder die Besorgnis ihrer Befangenheit gegeben ist.

Mitglieder des Präsidiums, des Berufungsausschusses, des Ehrenrates und des SAS werden als Vereinsvertreter bei Verhandlungen vor dem SAS nicht zugelassen. Wird der SAS bei Verhinderung einzelner oder mehrerer Mitglieder in der Ausübung seiner Tätigkeit aus den vorstehend genannten Gründen funktionsunfähig, so hat er sich durch eine gleich Anzahl sachverständiger Sportkameraden nach Zustimmung durch den Vorstand des BSV für den anstehenden Fall zu ergänzen.

6 Der SAS ist berechtigt, seinerseits Verstöße gegen die einschlägigen Wettkampfbestimmungen sowie gegen die Bestimmungen der Ordnung Schwimmen zu ahnden, auch ohne einen Einspruch der beteiligten BSGn abzuwarten.



F Berufung

Gegen die Entscheidung des SAS ist die Berufung beim Berufungsausschuss des BSV zulässig, die innerhalb von zehn Tagen ab Kenntnis von der erstinstanzlichen Entscheidung auf der Geschäftsstelle des BSV eingehen muss. Die Berufungsbegründung kann binnen einer weiteren Woche nachgereicht werden. Im Übrigen ergibt sich die Gerichtsbarkeit des Berufungsausschusses aus seiner Geschäftsordnung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

G Gebühren

- 1** Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.
- 2** Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.
- 3** Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.
- 4** Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.

H Initiativrecht des SAS

In Fällen, in denen durch die Ordnung Schwimmen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, entscheidet der SAS nach sportlichen Grundsätzen.

I Haftungsausschluss

- 1** Ist der BSV Hamburg oder seine BSGn in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung einer Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.
- 2** Der BSV Hamburg oder seine BSGn übernehmen keine Haftung für
 - a) gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen
 - b) unentgeltlich verwahrte Gegenstände.

J Datenerhebung und -verbreitung

Der Teilnehmer einer Veranstaltung des BSV Hamburg oder seiner BSGn erklärt



sich damit einverstanden, dass:

- 1** die angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet werden.
- 2** die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.
- 3** sein Name, Vorname, Geburtsjahr, Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierung und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und elektronischen Medien (z.B. Internet) veröffentlicht werden.
- 4** die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme gemachten Fotos, Filmaufnahmen und/oder Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Internet, Printmedien, Büchern, Videos ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

K Inkrafttreten

Der Vorstand des BSV Hamburg hat der derzeitigen Ordnung Schwimmen gemäß §15, Abs.3 der Neufassung der BSV-Satzung am 11.09.2013 zugestimmt.

Die Ordnung Schwimmen tritt am 1.10.2013 in Kraft. Die alte Ordnung wird am gleichen Tag ungültig.

SPIELAUSSCHUSS SCHWIMMEN